

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. April 1961, Nummer 7-8
Autor: Ernst, Eug. / Künzli, Hans / Meierhans, P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 7/8

28. APRIL 1961

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1960

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

B. Besoldungsstatistik

Um die Auswirkungen der Besoldungsrevision 1959 auf die Gemeindezulagen feststellen zu können, hat der Kantonalvorstand im Mai eine allgemeine Umfrage über die Gemeindebesoldungsverhältnisse durchgeführt. Mehr oder weniger termingemäss sind 163 ausgefüllte Fragebogen über Primarschulen und 94 über Sekundarschulen eingegangen, so dass jetzt wieder eine vollständige Uebersicht über die von den Gemeinden ausgerichteten freiwilligen Zulagen und Entschädigungen vorliegt. Doch sind diese Zahlen laufend Veränderungen unterworfen.

Bei der Auswertung der Umfrage ergibt sich das gewohnte Bild grosser Verschiedenheiten von Gemeinde zu Gemeinde, wenngleich eine Ausrichtung nach der oberen gesetzlichen Zulagegrenze weiterhin festzustellen ist. Doch bleibt der Gemeindesouveränität auf diesem Gebiete noch ein weiter Spielraum.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen mögen einige diesbezügliche Aspekte aufzeigen.

Bezirk	Schulen mit einheitlichen Gemeindezulagen		Schulen mit differenzierten Gemeindezulagen, je nach Geschlecht und Zivilstand der Lehrkräfte	
	Primarschulen	Sekundarschulen	Primarschulen	Sekundarschulen
Zürich	8	6	4	3
Affoltern	11	4	3	2
Horgen	8	8	3	1
Meilen	4	4	6	5
Hinwil	—	—	11	10
Uster	8	7	2	1
Pfäffikon	2	2	9	7
Winterthur	6	5	14	5
Andelfingen	16	3	5	4
Bülach	11	7	11	4
Dielsdorf	13	5	8	1
Total	87	51	76	43

Maximale Gemeindezulagen (Fr. 4360.— bzw. 4580.—) für sämtliche Lehrkräfte nur für verheiratete Lehrer

Bezirk	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Primarschulen	Sekundarschulen	Primarschulen	Sekundarschulen
Zürich	5	3	2	2
Affoltern	2	3	2	1
Horgen	7	8	2	1
Meilen	4	4	4	4
Hinwil	—	—	4	4
Uster	3	4	1	—
Pfäffikon	—	—	2	1
Winterthur	1	3	5	2
Andelfingen	—	—	—	—
Bülach	2	3	5	3
Dielsdorf	3	3	4	1
Total	27	31	31	19

Bezirk	Gemeindezulagen, deren Höchstansätze unter der gesetzlichen Limite liegen							
	bis Fr. 200.—		bis Fr. 400.—		bis Fr. 600.—		mehr als Fr. 600.—	
	P.	S.	P.	S.	P.	S.	P.	S.
Zürich	2	3	1	1	1	—	1	—
Affoltern	2	—	4	1	1	1	3	—
Horgen	—	—	—	—	1	—	1	—
Meilen	—	—	1	1	1	—	—	—
Hinwil	—	—	3	2	—	2	4	2
Uster	2	1	1	1	2	2	1	—
Pfäffikon	—	2	3	2	—	—	6	4
Winterthur	4	2	2	3	1	—	7	—
Andelfingen	3	3	4	1	4	—	10	3
Bülach	1	1	5	—	6	3	3	1
Dielsdorf	1	—	4	2	2	—	7	—
Total	15	12	28	14	19	8	43	10

Eug. Ernst

C. Besoldungsfragen

1. Besoldungsrevision 1959

(Jahresbericht 1959: Seite 11)

Am 23. November 1959 hat der Kantonsrat die Vorlagen über die Besoldungen der Kantonspolizei, der Professoren der Universität, der Mittelschullehrer, der Volkschullehrer, des Regierungsrates und der Oberrichter gutgeheissen und damit diese Besoldungen gegenüber 1956 mit Wirkung ab 1. Juli 1959 um 9% erhöht. Da aber für den Einkauf der Besoldungserhöhung in die Versicherung ausser der Prämiererhöhung von 5,5% auf 6% je nach Alter drei bis fünf Monatsbetriffrisse an die BVK abzuliefern waren, kamen die älteren Lohnempfänger erst mit einer erheblichen Verzögerung im Laufe des Jahres 1960 in den Genuss der Lohnerhöhung. (PB Nr. 5, Seiten 18–20.)

2. Lehrerbesoldungen in der Stadt Zürich

Die auf den 1. Juni 1959 in Kraft getretene kantonale Besoldungsrevision konnte sich für die Lehrer in der Stadt Zürich nicht auswirken, weil ihr Gesamtlohn nach den in der Stadt geltenden Besoldungsvorschriften ausgerichtet wird. Die Bemühungen um die Besoldungsrevision in der Stadt führten schliesslich zum Beschluss des Gemeinderates vom 2. November 1960, der den städtischen Lehrkräften, vorbehaltlich der kantonalen Gesetzgebung, folgende Erhöhungen (auf der Basis 1958) zusprach:

Kindergärtnerinnen	6%
Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	7%
Primarlehrer	7%
Fachunterricht	7%
Sekundarlehrer	6 1/2%
Lehrer an Gewerbeschule und der Töchterschule	6 1/2%

Damit wäre der Index der Konsumentenpreise um 183 Punkte ausgeglichen (Kanton: 181,3).

Die Stadt leistet in die Versicherungskasse eine einmalige Einlage von 6 Monatsbetrifffnissen der massgeblichen Besoldungserhöhungen, und die am 31. März 1960 bestehenden Grundrenten der Versicherungskasse werden um 4 % erhöht. Wegen der kantonalen Limite können aber den Primarlehrern statt 7 % nur 4,24–4,89 %, den Sekundarlehrern statt 6,5 % nur 4,2–5,02 % ausbezahlt werden.

Der Lehrerverein der Stadt Zürich ist daher entschlossen, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes zu erwirken. Er ist in diesem Sinne auch an den Kantonavorstand gelangt, und dieser wird in Verbindung mit dem Lehrerverein Zürich die tunlichen Schritte einleiten. (PB Nr. 16, Seite 63.)

3. Besoldungen in Winterthur

Im Zuge einer generellen Besoldungserhöhung von 4 % für das Personal der Stadt Winterthur wurden auch die Gemeindezulagen an die Lehrkräfte der Volksschule mit Wirkung ab 1. Juli 1960 durch den Grossen Gemeinderat in eigener Kompetenz für die männlichen Lehrkräfte auf das zulässige Maximum angesetzt. Ein Antrag auf Gleichstellung der Lehrerinnen fand keine Gnade, so dass diese Fr. 120.– bis Fr. 276.– unter der kantonalen Limite verbleiben. Sonderbarerweise wurde aber die Gemeindezulage der Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen auf das kantonale Maximum erhöht.

4. Besoldungen der Real- und Oberschullehrer

Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1959 beschlossene Reorganisation der Oberstufe der Volksschule kann nur realisiert werden, wenn die Lehrer für die neugeschaffenen Schulen besonders ausgebildet werden. Während der Vorbereitung der diesbezüglichen Erlasse stellte sich auch die Frage nach der Besoldung der neuen Lehrergruppen. Im Oktober 1959 verlangte der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz die Ausarbeitung einer diesbezüglichen Vorlage durch den ZKLV. Da aber in jenem Zeitpunkt die allgemeine Besoldungsrevision von 1959 für die Volksschullehrer noch nicht erledigt war und durch neue Forderungen hätte gefährdet werden können, wurde diese Angelegenheit zunächst etwas zurückgestellt. Im Laufe des Jahres 1960 befasste sich dann der Vorstand in über 20 Sitzungen mit der Besoldungsfrage der Real- und Oberschullehrer und führte überdies verschiedene Aussprachen mit den einzelnen, direkt betroffenen Stufenkonferenzvorständen oder mit allen gemeinsam durch. Er bemühte sich dauernd um die Schaffung von Gelegenheiten zu direkter, gegenseitiger Orientierung und zur Abklärung strittiger Fragen, um zu einer Annäherung der Standpunkte zu gelangen.

Wenn sich auch die Vertreter der Oberstufenkonferenz von ihrer grundsätzlichen Forderung auf Gleichstellung in der Besoldung mit den Sekundarlehrern nicht abbringen liessen und die Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz ebenso hartnäckig eine Differenzierung forderten, einige man sich schliesslich doch auf eine Eingabe des Vorstandes des ZKLV an die Erziehungsdirektion, der als nähere Begründung die Vernehmlassungen der Oberstufenkonferenz und der Sekundarlehrerkonferenz beigegeben wurden. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

ZKLV

Zürich, den 11. November 1960

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,
Walchetur, Zürich 1

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor,

Betrifft: Besoldungen der Lehrer der Oberstufe

Der Kantonsrat hat mit der erfreulichen Annahme des Gesetzes über die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer erneut bekundet, dass er die Reorganisation der Oberstufe bejaht und die Voraussetzungen für deren Gelingen schaffen will. Der nächste Schritt wird die Festsetzung der Besoldungen der neuen Lehrergruppen sein.

Die Lehrerschaft brachte von Anfang an der Reorganisation der Oberstufe ein sehr lebhaftes Interesse entgegen und wirkte bei der Abklärung der sich ergebenen Probleme massgebend mit. Der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins bemühte sich dauernd um die Koordinierung gegensätzlicher Meinungen und Auffassungen und hat dies auch in der Besoldungsfrage getan. Die Schwierigkeiten waren allerdings gerade in dieser Sache aus verständlichen Gründen besonders gross.

In der Annahme, dass sich in nächster Zeit auch die Erziehungsbehörden mit dieser Besoldungsfrage befassen werden, gestatten wir uns, Ihnen unsere Auffassung hiezu darzulegen, wie sie sich auf Grund eingehender Rücksprachen mit den beteiligten Lehrergruppen ergeben hat. Unsere nachstehende Stellungnahme berücksichtigt einerseits die von der Sekundarlehrerkonferenz geforderte Differenzierung in der Besoldung und anderseits die Tatsache, dass durch die Verordnung den Real- und Oberschullehrern zwei Pflichtstunden mehr aufgerlegt wurden.

1. Besoldung der Real- und Oberschullehrer

Auf Grund des Gesetzes über die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer haben diese Lehrer nach Abschluss der Primarlehrerausbildung und einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit als Primarlehrer eine zweijährige Ausbildung für die Real- und Oberschule zu absolvieren. Dies rechtfertigt eine wesentliche Erhöhung der Besoldung gegenüber dem Primarlehrer, was von keiner Seite bestritten wird. Als Richtlinie schlagen wir Ihnen eine Erhöhung des Grundgehaltes und der Limite für die Gemeindezulagen auf die Ansätze der Sekundarlehrerbesoldungen vom Juli 1959 vor.

2. Besoldung der Sekundarlehrer

Auch die Ausbildung der Sekundarlehrer schliesst an die Primarlehrerausbildung an. In den Ausbildungsvorschriften werden mindestens vier Semester Hochschulstudium verlangt. Der Abschluss war aber schon bisher nur ausnahmsweise in dieser Minimalzeit möglich. Inskünftig wird der Sekundarlehrer ausserdem noch in den Kunstoffächern seiner Stufe ausgebildet werden müssen, weil das Oberseminar mit der Primarschule abschliessen wird. Aus diesen Gründen erachten wir es als unbedingtes Erfordernis, die Sekundarlehrerausbildung auf mindestens fünf Semester auszudehnen und die Sekundarlehrerbesoldung dementsprechend angemessen zu erhöhen.

Zur näheren Begründung unserer Forderungen übermitteln wir Ihnen in der Beilage die Vernehmlassungen der Oberstufenkonferenz und der Sekundarlehrerkonfe-

renz und bitten Sie um wohlwollende Beachtung und Beurteilung der Darlegungen.

Sodann gestatten wir uns den Wunsch, Gelegenheit zur Vernehmlassung zu bekommen, wenn Ihre Vorschläge in dieser Besoldungsangelegenheit vorliegen.

Wir begrüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des ZKLV:
der Präsident
der Aktuar

Eine Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. Dezember 1960 über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Real- und Oberschule, die Uebergangsregelung, die Versicherung der erhöhten Besoldungen und die Zulagen an Versuchsklassenlehrer ist einer Reihe von Organisationen zur Vernehmlassung bis zum 22. Januar 1961 zugestellt worden. Auch in dieser Frage gilt es, leidenschaftslos und nüchtern die Gesamtinteressen der Lehrerschaft zu wahren, auch wenn über die Werte einzelner Argumente keine Einigung erzielt werden kann.

5. Besoldung der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Berater für Vikare und der Turnexperten

Eine Eingabe an die zuständigen Behörden mit dem Begehr auf Ansetzung der Besoldungen der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Berater für Vikare und der Turnexperten auf die neuen Ansätze der Bezirksschulpfleger hatte nur einen teilweisen Erfolg, indem die Entschädigungen von Fr. 14.– auf Fr. 18.– für den halben Tag und von Fr. 25.– auf Fr. 30.– für den ganzen Tag erhöht wurden.

6. Besoldung der Lehrer an der kantonalen Uebungsschule

Die im Anschluss an die Besoldungsrevision 1959 an die Erziehungsdirektion eingereichte Eingabe hatte schliesslich den erhofften Erfolg. Für Primar- und Sekundarlehrer wurde die Zulage neu auf Fr. 2400.–, für Arbeitslehrerinnen auf Fr. 1800.– festgesetzt.

7. Pauschalierung der Berufsauslagen

Seit 1952 waren Primarlehrer berechtigt, bei ihrer Steuererklärung ohne besonderen Nachweis Fr. 500.–, Sekundarlehrer Fr. 600.– für Berufsauslagen in Abzug zu bringen. In Verhandlungen mit den kantonalen Steuerbehörden konnten diese Ansätze mit Wirkung ab 1. Januar 1961 um je Fr. 200.– auf Fr. 700.– für Primarlehrer und Fr. 800.– für Sekundarlehrer, Real- und Oberlehrer erhöht werden. Damit ist der Teuerung Rechnung getragen worden.

8. Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz

Schon wiederholt haben sich die Organe des Lehrervereins mit dem Lohnabzug befasst, den einzelne Gemeinden ihren Lehrern und meistens auch den übrigen Angestellten abfordern, wenn sie auswärts wohnen. Die Stadt Zürich verzichtet seit 1. Januar 1958 auf den Abzug von 2 %, wenn «der Funktionär ausserhalb des Stadtgebietes in einer zürcherischen Gemeinde mit einem höheren Steuerfuss als demjenigen der Stadt Zürich wohnt». Mit Rücksicht auf den Wohnungsmangel hat der Stadtrat beschlossen, mit Wirkung ab 1. Juli 1960: «Die Abgabe von 2 % der Besoldung wird dem neu eintretenden Funktionär oder Lehrer während des ersten Jahres, in welchem ihm ohnehin gestattet ist, aus-

wärts zu wohnen, erlassen.» Ueber die Verhältnisse in andern Gemeinden ist eine Erhebung im Gange. Wenn die Wohnsitznahme in der Gemeinde, die an und für sich zu begrüssen ist, durch die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sehr erschwert oder gar verunmöglich wird, ist ein Lohnabzug nicht berechtigt, da der auswärtige Wohnsitz ohnehin mit beträchtlichen zusätzlichen Spesen verbunden ist.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

(Jahresbericht 1959, Seite 16)

1. Verwaltungskommission

Am 23. November nahm die Verwaltungskommission der BVK Stellung zur versicherungstechnischen Bilanz per 31. Dezember 1959 und zu den vorgesehenen Anpassungen der BVK-Statuten an die eidgenössische Invalidenversicherung (I.V.).

Statutengemäss ist alle drei Jahre eine versicherungstechnische Bilanz der BVK zu erstellen. Jene vom 31. Dezember 1956 wies bei einer Totalpassivsumme von Fr. 377 707 000.– unter Anwendung eines technischen Zinsfusses von 3 1/4 % ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 48 162 000.– oder 12,75 % der Bilanzsumme aus. Das aus der Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten im Jahre 1950 an Stelle der Ruhegehaltsverpflichtungen durch den Staat übernommene Eintrittsdefizit belief sich damals auf Fr. 56 105 000.–. Die per 1. Juli 1959 durchgeführte Erhöhung der versicherten Besoldungen und die gleichzeitige Erhöhung des Prämienatzes führte zu einem verminderten Ansteigen des Deckungskapitals. Der tatsächliche Versicherungsverlauf stimmt recht gut mit den Prognosen überein. Der dauernd zu beobachtenden Abnahme der Mortalität muss inskünftig durch eine Verstärkung der Deckungskapitalien für Altersrenten Rechnung getragen werden. Die Invalidität lag unter der Annahme, ebenso die Mortalität der aktiven Männer, währenddem diejenige der invaliden Rentner etwas höher war als die vorberechneten Werte. Die totale Passivsumme stellte sich per 31. Dezember 1959 auf Fr. 297 531 000.–. Das versicherungstechnische Defizit sank auf Fr. 29 834 000.– (= 10 %). Das günstige Ergebnis ist auf erzielte Gewinne aus Mutationen, Zinsen, Versicherungsrisiken und zum Teil auch auf die Prämienerhöhung ab 1. Juli 1959 zurückzuführen.

Der Vergleich der Durchschnittswerte für die versicherte Besoldung (ohne Gemeindezulage), das Alter, das Dienstalter und das Eintrittsalter der versicherten Primar- und Sekundarlehrer bzw. Primarlehrerinnen und Sekundarlehrerinnen zeigt folgendes Bild:

	Primarlehrer			
	Männer		Frauen	
	1956	1959	1956	1959
Anzahl	1 432	1 539	835	890
Versicherte Besoldung	12 017	13 213	11 294	12 421
Alter	39,9	38,9	35,5	34,7
Dienstalter	18,1	16,6	12,0	10,9
Eintrittsalter	21,9	22,3	23,5	23,8

	Sekundarlehrer			
	Männer		Frauen	
	1956	1959	1956	1959
Anzahl	528	585	20	24
Versicherte Besoldung	14 811	16 171	13 909	15 453
Alter	44,3	42,5	43,2	43,5
Dienstalter	19,4	17,5	15,0	13,9
Eintrittsalter	24,8	25,0	28,2	29,6

Die versicherte Besoldung stieg in den drei Jahren um rund 10 %, während das Durchschnittsalter und das Dienstalter langsam sanken und das Eintrittsalter wieder steigende Tendenz zeigt. Im gesamten kantonalen Personal stieg das durchschnittliche Eintrittsalter bei den Männern von 24,5 auf 25,6 Jahre, bei den Frauen von 25,38 auf 25,4 Jahre; die durchschnittliche Besoldung der Männer um 19,9 %, die der Frauen um 18,4 %.

Verwaltungskommission und Regierungsrat haben vom Bericht der Finanzdirektion über die versicherungstechnische Bilanz der BVK in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 24 und 32 der Statuten wurde von den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis genommen. Für eine endgültige Stellungnahme auf Grund eines einlässlichen Studiums der Vorelagen wäre mehr Zeit nötig gewesen.

H. K.

Lehrern an Sonderklassen der Sekundar-, Real- und Oberschule, deren Führung eine besondere Ausbildung erfordert oder besondere Anforderungen stellt, kann eine Zulage bis zum Betrag der Zulage an Lehrer an Spezial- und Sonderklassen der Primarschule ausgerichtet werden.

IV. Abs. 1. Für die Gemeindezulagen (§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) werden die folgenden, in zehn gleichen jährlichen Betreifissen ansteigenden Höchstgrenzen festgelegt, wobei mit Beginn des elften vom Kanton angerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer	von Fr. 2 180.— bis Fr. 4 360.—
für Lehrer der Realschule und der Oberschule	von Fr. 2 400.— bis Fr. 4 580.—
für Sekundarlehrer	von Fr. 2 400.— bis Fr. 4 580.—
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen pro Jahresstunde	von Fr. 66.— bis Fr. 130.—

VI. Die Besoldung der Vikare beträgt an der Primarschule Fr. 38.—, an der Sekundarschule, Realschule und Oberschule Fr. 47.— pro Schultag. Bei stundenweiser Beschäftigung beträgt die Besoldung pro Unterrichtsstunde ein Fünftel der Tagesbesoldung. Vikarinnen für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 8.10 pro Unterrichtsstunde.

Vikare und Vikarinnen für Lehrkräfte, die nach Ziffer III eine Zulage beziehen, erhalten pro Schultag $\frac{1}{240}$ der betreffenden Zulage. Bei Vikariaten, die mit hohen Auslagen verbunden sind, kann die Erziehungsdirektion einen teilweisen Spesenersatz bewilligen.

Unterrichtet ein Vikar mehr als 20 Schulwochen an einem Vikariat, so kann er rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates gemäss Ziffer V als Verweser besoldet werden.

Unter dem Vorbehalt von Absatz 3 dürfen an Vikare keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VIII. Abs. 2. Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Er beträgt nach der Zahl der Dienstjahre:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer und Lehrer der Real- und Oberschule
(Skala unverändert)		

Art. 1

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. Das Grundgehalt der gewählten Lehrer der Volksschule wird wie folgt festgesetzt:

für Primarlehrer	Fr. 10 440.— bis Fr. 13 080.—
für Lehrer der Real- und der Oberschule	Fr. 12 780.— bis Fr. 15 800.—
für Sekundarlehrer	Fr. 12 780.— bis Fr. 15 800.—
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen pro Jahresstunde	Fr. 336.— bis Fr. 448.—

III. Zum Grundgehalt werden folgende Zulagen ausgerichtet:

an Lehrer an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen sowie an ungeteilt kombinierten Real- und Oberschulen	jährlich Fr. 840.—
an Lehrer an Spezial- und Sonderklassen der Primarschule	jährlich Fr. 1 010.—
an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an Spezial- und Sonderklassen pro Jahresstunde	Fr. 35.—
an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit Unterricht in zwei Gemeinden	jährlich Fr. 420.—
drei Gemeinden	jährlich Fr. 630.—
vier und mehr Gemeinden	jährlich Fr. 840.—

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung mit Wirkung ab 1. Mai 1961 in Kraft.

Die Besoldungen für Lehrer der Realschule und der Oberschule gelangen zur Ausrichtung

- vom Beginn des Schuljahres an, mit dem die Oberstufengesellschaft in der Gemeinde durchgeführt wird,
- vom Beginn des Schuljahres 1961/62 an für Lehrer an vom Erziehungsrat anerkannten Versuchs- und Werkklassen sowie an Abschlussklassen, die dem Lehrplan der Realschule oder der Oberschule unterstellt sind.

Die Besoldungserhöhung ist vom gleichen Zeitpunkt an als individuelle Besoldungserhöhung zu den Bedingungen der Statuten der kantonalen Beamtenversicherungskasse versteckt.

Art. 3

Soweit nach den Vorschriften der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 gewählte Primarlehrer bis zur Erlangung der definitiven Anstellung provisorisch an der Oberstufe amten, gelten sie als Primarlehrer beurlaubt. Die Besoldung als Primarlehrer wird sistiert. Bei getrennten Primar- und Oberstufenschulgemeinden übernimmt die Oberstufenschulgemeinde die Besoldungsleistungen einschliesslich die Arbeitgeberleistungen an die kantonale Beamtenversicherungskasse und die AHV-Ausgleichskasse. Die Schulgemeinden verständigen sich über die Fortführung einer Versicherung

der Gemeindezulage und die Tragung der Arbeitgeberleistungen an eine solche Versicherung.

Art. 4

Der Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juni 1944 über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Versuchsklassen wird mit Ende des Schuljahres 1960/61 aufgehoben.

Weisung

A. Die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 und dessen Durchführung ab Beginn des Schuljahres 1961/62 erfordert die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule. Der Regierungsrat hat hiezu am 23. März 1961 den Beschluss über die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959 abgeändert. Dessen Ziffer I regelt neu das kantonale Grundgehalt der Lehrer der Real- und der Oberschule, Ziffer III die kantonalen Zulagen für Unterricht an ungeteilten Schulen sowie an Spezial- und Sonderklassen, Ziffer IV die Höchstgrenze für die Gemeindezulage, Ziffer VI die Vikariatsbesoldung. Soweit in diesen Bestimmungen die Ansätze für die Besoldungen und Zulagen der Primar- und Sekundarlehrer aufgeführt werden, entsprechen sie unverändert dem vom Kantonsrat genehmigten Besoldungsbeschluss vom 29. Oktober 1959, ergänzt durch die neu für die Lehrer der Realschule und der Oberschule geltenden Vorschriften. Dazu wird der Anlass der Abänderung des Besoldungsbeschlusses zu einzelnen Änderungen der Vikariatsbesoldung benutzt (Ziffer VI, Abs. 2 und 3), während Ziffer VIII lediglich formell anzupassen ist. Die Art. 2 und 3 enthalten die erforderlichen Einführungsbestimmungen, Art. 4 die Aufhebung des Beschlusses über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Versuchsklassen, der mit der Neuordnung gegenstandlos wird. Der Beschluss unterliegt gemäss den §§ 1 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes der Genehmigung des Kantonsrates.

B. Für die Festsetzung der neuen Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule bilden die Ausbildung einerseits und die Unterrichtsverpflichtung andererseits die Grundlage. Die Ausbildung befindet sich allerdings in einem Uebergangsstadium. Die zurzeit an Abteilungen der Oberstufe amtierenden Lehrer und weitere Lehrer an unteren Klassen, die an die Oberstufe überzutreten beabsichtigen, absolvieren gegenwärtig ein reduziertes Ausbildungsprogramm. Lehrer mit voller Ausbildung, wie sie durch das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960 verlangt ist, werden voraussichtlich erst ab Frühjahr 1964 in den Schuldienst eintreten. Es liesse sich daher erwägen, ob nicht auch eine nach der Ausbildung abgestufte Besoldung auszurichten sei. Das hätte zur Folge, dass auf Jahrzehnte hinaus Lehrer verschiedenen Rechtes an der Oberstufe amten und damit auch entgegen dem allgemeinen Prinzip der Stufen- und Funktionsbesoldung als Lehrer besseren und minderen Rechtes gekennzeichnet würden. Die in der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 gezogene Konsequenz der Verleihung der vollen Wählbarkeit auf Grund einer reduzierten Ausbildung ist auch auf die Besoldung anzuwenden. Soweit die Ausbildung bei deren Ansetzung zu berücksichtigen ist, ist daher von Anfang an von den zukünftigen normalen Ausbildungsbedingungen auszugehen.

Durch das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960 wird von den Lehrern dieser Schulen zukünftig eine zweijährige Ausbildung verlangt, wobei eine vorangehende zweijährige Unterrichtspraxis an der Primarschule Vorbedingung für die Zulassung zur Ausbildung ist. Dies entspricht zeitlich der Mindeststudienzeit für Sekundarlehrer. Wie bei diesen bedingt daher die Ausbildung normalerweise einen zweijährigen Unterbruch der Lehrtätigkeit und Erwerbsmöglichkeit. Nach den Studienplänen ergeben sich ungefähr die fol-

genden Stundenzahlen: für Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung je nach der Wahl der Prüfungsfächer 1230 bis 1300 Stunden, zuzüglich 5½ Monate Aufenthalt im französischen Sprachgebiet und Lehrpraxis, für Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung 1390 bis 1410 Stunden, zuzüglich 3½ Monate Fremdsprachaufenthalt und Lehrpraxis, für die Lehrer der Real- und Oberschule nach der vom Erziehungsrat provisorisch aufgestellten und von den Schulkapiteln gutgeheissenen Stundentafel 1675 Stunden und 6 Monate Aufenthalt im französischen Sprachgebiet, Lehrpraxis, Betriebs- und Fürsorgepraxis. Bei viersemestriger Studiendauer beträgt die wöchentliche Stundenbelastung für Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung durchschnittlich 20–22, für Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung 23–24, für Lehrer der Real- und der Oberschule 26–27 Stunden. Mit der teilweise freien Wahl der Vorlesungen und Übungen im Sekundarlehrerstudium treten individuell vielfach Stundenerhöhungen ein; zudem ist es erwünscht, dass sich die Studierenden nicht nur mit dem absoluten Minimum begnügen. In manchen Fällen können sich daraus fünf Studiensemester ergeben, allerdings auch bedingt durch Militärdienstleistungen oder auswärtigen Hochschulbesuch; bei planmässiger Anlage und Durchführung des Studiums lässt sich aber der Abschluss in vier Semestern erreichen. Demgegenüber wird die Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule stärker an das normale Kursprogramm gebunden sein. Indessen ist die Ausbildung in den wissenschaftlichen Fächern, die sich nicht nur auf 3 oder 4 Fächer einer Fachrichtung beschränkt, knapp bemessen, so dass auch hier der Besuch zusätzlicher Vorlesungen und Übungen erwünscht ist oder notwendig sein kann. Strukturell ist sodann die Ausbildung insofern verschieden, als es sich beim Sekundarlehrerstudium in weit überwiegendem Mass um den Besuch akademischer Vorlesungen und Übungen handelt, die nur zu einem kleinen Teil auf die Sekundarlehreramtskandidaten zugeschnitten sind. Das erfordert im allgemeinen eine intensive Mitarbeit und ein weitergehendes Selbststudium und ausgedehnte eigene Lektüre, namentlich in den Sprachfächern und in Geschichte. Die geringere Stundenzahl der Sekundarlehreramtskandidaten für Vorlesungen und Übungen findet darin ihre Begründung. Demgegenüber nehmen in der Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule praktische Übungen und Kurse (methodische Übungen, naturkundliche Versuche, handwerkliche Ausbildung, Kunstmächer) einen erheblich breiteren Raum ein, wobei die Vorbereitung und Verarbeitung ausserhalb der Kursstunden zeitlich einen geringeren Umfang annehmen werden als im Sekundarlehrerstudium. Diese Minderbeanspruchung wird aber durch die höhere obligatorische Kursstundenzahl mindestens teilweise kompensiert, und es wäre jedenfalls unrichtig, anzunehmen, dass sich die Bildungsarbeit im wesentlichen auf die eigentlichen Kursstunden beschränken würde; vielmehr werden die wissenschaftlichen Fächer gerade wegen ihrer zeitlich knappen Berücksichtigung ebenfalls der Ergänzung durch private Lektüre und Selbststudium bedürfen, wobei die Fächerzahl entsprechend dem Klassenlehrerprinzip der Real- und Oberschule grösser als im Sekundarlehrerstudium mit Fächertrennung ist. Bei diesen Verschiedenheiten lassen sich die beiden Studienwege nicht restlos vergleichen, zumal das, was in der Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule tatsächlich an Wissen und Können verlangt wird, erst auf Grund der Erfahrungen genau wird festgestellt werden können. Das Sekundarlehrerstudium wird sich aber nach seinen zeitlichen und sachlichen Anforderungen nicht so deutlich von der geplanten Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule abheben, dass der Unterschied in einer besoldungsmässigen Abstufung seinen Ausdruck finden müsste. Die mehr akademische Ausbildung der Sekundarlehrer und die stärker nach der speziellen Berufsbildung orientierte Ausbildung der Lehrer der Real- und der Oberschule, beides auf der gleichen Grundlage der kantonalen oder eidgenössischen Maturität und der Ausbildung als Primarlehrer, bedeutet wohl einen wichtigen Unterschied der Art, nicht aber

zugleich auch einen Unterschied des Wertes der Ausbildung, der zur Grundlage einer deutlichen besoldungsmässigen Differenzierung genommen werden dürfte.

Was die Unterrichtsverpflichtung anbelangt, so ist sie durch die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 in der Fassung vom 16. Februar 1960 im Minimum für die Sekundarlehrer auf 28 Stunden wöchentlich, für die Lehrer der Real- und der Oberschule auf 30 Stunden wöchentlich festgesetzt, wobei sie in der 3. Klasse Sekundarschule auf 26 Stunden, in der 3. Realklasse auf 28 Stunden herabgesetzt werden kann; im Maximum beträgt die Unterrichtsverpflichtung für beide Lehrerkategorien 35 Stunden wöchentlich. Zu diesem Unterschied im Pensum kommt hinzu, dass der Unterricht an der Sekundarschule in der Regel nach Fachrichtungen aufgeteilt ist. In der Mehrzahl der Fälle unterrichten zwei Sekundarlehrer in zwei Klassen gleicher Stufe, so dass dieselbe Lektion in zwei Klassen durchgeführt werden kann und sich eine Vereinfachung in der Vorbereitung ergibt; in andern Fällen handelt es sich allerdings um Klassen verschiedener Stufe, so dass jede Stunde einzeln vorbereitet werden muss. In der Real- und der Oberschule hat der Lehrer nach dem Klassenlehrerprinzip den gesamten Unterricht zu erteilen. Die Möglichkeit einer Entlastung durch Parallelisierung fällt ausser Betracht. Die Vorbereitung des Unterrichts wird daher im allgemeinen eine intensive Arbeit verlangen, vor allem bei der dem Lehrer nach Lehrplan eingeräumten Freiheit in der Stoffauswahl und Stoffdarbietung nach den Methoden des Gesamt- oder Blockunterrichts, in der Vorbereitung von Schülerversuchen und im handwerklichen Unterricht. Anderseits nehmen an der Sekundarschule die schriftlichen Arbeiten und damit die Korrekturarbeiten der Lehrer einen grösseren Raum ein als an der Real- und Oberschule, was mit der verschiedenen Pflichtstundenzahl speziell berücksichtigt worden ist. Von Bedeutung ist aber auch die Schülerauswahl, denn es ist anzunehmen, dass der Unterricht in der Sekundarschule im allgemeinen anregender und damit dankbarer sein wird als in der Real- und Oberschule. Nach dem Unterrichtsstoff werden sich die rein fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen stufenweise etwas reduzieren, die methodischen Anforderungen und die allgemeinen unterrichtlichen Bedingungen aber eher erschweren. Wie bei der Ausbildung stehen sich verschiedenartige Verhältnisse gegenüber, die sich nicht völlig miteinander vergleichen und gegeneinander abwagen lassen. Die unterrichtlichen Bedingungen und Anforderungen an der Sekundarschule einerseits und an der Real- und Oberschule anderseits unterscheiden sich nicht so deutlich, dass sich eine Differenzierung der Besoldung rechtfertigen liesse. Die verschiedenen, die Anforderungen an den Lehrer bestimmenden Momente halten sich so weit die Waage, dass mit guten Gründen die besoldungsmässige Gleichbehandlung erfolgen darf und damit für alle drei Schulen der Oberstufe angemessene Bedingungen getroffen werden.

Verfehlt wäre schliesslich eine Abstufung nach der Verantwortung mit Bezug auf das Unterrichtsziel, so dass dem Sekundarlehrer, der einen grossen Teil seiner Schüler auf den Eintritt in Mittelschulen vorzubereiten hat, eine grössere Verantwortung überbunden wäre als dem Reallehrer und besonders dem Lehrer der Oberschule, die in etwas geringerem Grade auf die Erreichung bestimmter stofflicher Ziele verpflichtet sind. Die Verpflichtung, für den Schüler die seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende bestmögliche Ausbildung anzustreben, ist in allen drei Schulen die gleiche, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass ein Teil der Realschüler und der Oberschüler nach dem Verlassen der Volksschule Arbeitsstellen antritt und keine weitere Schulbildung erhalten wird. Ob es einem Schüler mit seiner Volksschulbildung gelingen wird, den Zugang zu einer Mittelschule, zu einer Berufslehre oder direkt zu einer Arbeitsstelle zu erlangen, an der er sich eine beruflich und sozial befriedigende Existenz aufbauen kann, ist menschlich und gesellschaftlich von gleicher Wichtigkeit. Eine Qualifikation der Verantwortung des Lehrers nach dem zu erreichenden beruflichen Ziel wäre daher unangebracht.

Aus allen diesen Überlegungen erscheint unter den heutigen Studien- und Unterrichtsbedingungen die besoldungsmässige Gleichstellung der Lehrer der Sekundarschule, Realschule und Oberschule mit dem gegenwärtig für die Sekundarlehrer geltenden Besoldungsansatz als richtig (Ziffer I). Das bietet zum Vorteil der Schule eine gewisse Gewähr dafür, dass die Lehrer, die sich für die Oberstufe weiterzubilden beabsichtigen, denjenigen Schulzug und diejenige Ausbildung wählen werden, die ihrer inneren Neigung entsprechen und sich nicht durch finanzielle Erwägungen bestimmen lassen. Der Ansatz wird indessen erneut überprüft werden müssen, wenn für die eine oder andere Kategorie der Volksschullehrerschaft die Ausbildungsbedingungen geändert werden sollten.

Nach Ziffer III des Besoldungsbeschlusses vom 29. Oktober 1959 werden Lehrern an ungeteilten Schulen sowie an Spezial- und Sonderklassen kantonale Zulagen gewährt. Die Zulage für Unterricht an ungeteilten Schulen wird heute ausgerichtet bei gleichzeitiger Unterrichtung von sechs bis acht Primarklassen (Gesamtschule) oder an drei Sekundarklassen ohne Fächertrennung, so dass der Klassenlehrer in beiden Fachrichtungen den vollen Unterricht allein erteilt. Verglichen mit diesen Fällen stellt der Unterricht an einer ungeteilten Realschule (1. bis 3. Realklasse) oder einer ungeteilten Oberschule (zwei Klassen) mit den verschiedenen Möglichkeiten des Klassen- und Fächerzusammensetzung nicht eine so erhebliche Belastung dar, dass sich eine besondere Zulage zu rechtfertigen vermöchte, besonders wenn man berücksichtigt, dass der an vier oder fünf Primarklassen unterrichtende Primarlehrer ebenfalls keine Zulage bezieht. Dagegen ist die Zulage demjenigen Lehrer zuzusprechen, der an einer kombinierten Real- und Oberschule mit drei Real- und zwei Oberschulklassen zu unterrichten hat, stellt doch die Führung einer solchen Unterrichtsabteilung erhebliche Anforderungen an das organisatorische Können, womit zudem regelmässig eine höhere Pflichtstundenzahl verbunden sein wird. Es wird dies vor allem in kleineren Landgemeinden, welche die Oberstufe auf Grund ihrer Schülerzahl nur in dieser Weise zu organisieren vermögen, die Möglichkeiten der Stellenbesetzung verbessern. Gemäss § 71 des Volksschulgesetzes können sodann an allen Stufen der Volksschule, somit auch an der Oberstufe, Sonderklassen errichtet werden. Wie weit sich solche Klassen an der Oberstufe entwickeln werden, ist zurzeit noch nicht geklärt. Der Ausbau der Sonderklassen bedarf in nächster Zeit einer eingehenden Prüfung, damit in Zusammenhang auch die Ausbildung und die Besoldung der Sonderklassenlehrer. Ohne dass der Entwicklung vorgegriffen wird, rechtfertigt es sich, die Möglichkeit einer Zulage vorzusehen, wenn der Unterricht eine besondere, zusätzliche Ausbildung verlangt oder besondere Anforderungen stellt. Schliesslich wird in Ziffer IV entsprechend dem gleichen kantonalen Grundgehalt auch eine gleiche Gemeindezulage an die Lehrerschaft der drei Schulen der Oberstufe gestattet.

C. Die neue Oberstufenorganisation wird im Frühjahr 1961 bereits von 33 Gemeinden mit über 50 % aller Oberstufenklassen des Kantons eingeführt. Darüber hinaus hat der Erziehungsrat in den Einführungs- und Uebergangsbestimmungen zu den Lehrplänen der Realschule und der Oberschule vom 27. September 1960 auch in denjenigen Gemeinden, die die Organisation noch nicht durchführen, die bestehenden und vom Erziehungsrat anerkannten Versuchs-, Werk- und Abschlussklassen auf Beginn des Schuljahres 1961/62 den Lehrplänen der Realschule und der Oberschule unterstellt und den provisorischen Lehrplan für Werkklassen von 1949 auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Obwohl mit dem Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes die Versuchsperiode als abgeschlossen zu gelten hat, wäre es nicht angängig gewesen, von diesen Klassen für eine nur kurze Uebergangszeit die Rückkehr zum Lehrplan für 7. und 8. Primarklassen von 1905 zu verlangen. Es gelten somit auch für diese Klassen ab Frühjahr 1961 bezüglich Unterrichtsstoff und Pflichtstundenzahl dieselben Bedingungen wie an der Real- und Oberschule. Sämtliche Lehrer, die gegen-

wärtig an der Primaroberstufe amten, sind nach der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 zur Teilnahme an den Uebergangskursen zur Ausbildung von Lehrern der Realschule und der Oberschule verpflichtet und seit Frühjahr 1960 in dieser Ausbildung begriffen, soweit nicht altershalber eine teilweise oder volle Befreiung vorgesehen ist. Dabei ergeben sich jedoch stärkere Unterschiede im Stand der Ausbildung je nach der auf die Ausbildungsverpflichtung anrechenbaren Vorbildung durch früheren Besuch von Kursen. Es würde die Verhältnisse stark komplizieren und würde in den einzelnen Gemeinden zu Ungleichheiten führen, wenn der Anspruch auf die erhöhte Besoldung zeitlich vom Stand der Ausbildung abhängig gemacht würde. Es ist vielmehr richtig, die erhöhte Besoldung als Stufen- und Funktionsbesoldung mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Oberstufenorganisation in den Gemeinden anwendbar zu erklären, unter Einbezug der Lehrer an anerkannten Versuchs-, Werk- und Abschlussklassen, in denen der Unterricht nach den neuen Lehrplänen der Real- und Oberschule erteilt wird (Art. 2, Abs. 2). Davon ausgeschlossen wären einstweilen die Lehrer an altrechtlichen 7. und 8. Primarklassen, obwohl auch sie nach der Uebergangsordnung zur Teilnahme an den Uebergangskursen verpflichtet sind. Ein teilweiser Ausgleich tritt jedoch mit der separaten Entschädigung von fakultativem Handfertigkeits- und Französischunterricht ein, wie er an diesen Klassen vielfach erteilt wird. Vom Zeitpunkt der erhöhten Besoldung an ist auch die Versicherung des Grundgehaltes bei der kantonalen Beamtenversicherung zu erhöhen, und zwar zu den allgemeinen statutarischen Bedingungen im Falle einer individuellen Besoldungserhöhung, gleich wie beim Wechsel eines Primarlehrers an die Sekundarschule (Art. 2, Abs. 3). Es erübrigen sich daher besondere versicherungsrechtliche Bestimmungen. Nach den Bestimmungen der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 ist der Uebertritt an die Real- und Oberschule vorerst provisorisch; er wird bei gewählten Lehrern erst nach voll absolviertener Ausbildung und Erlangung des Wahlbarkeitszeugnisses definitiv. Bis dahin behalten sie ihre Wahlstellen als Primarlehrer. Bei getrennten Primar- und Oberstufenschulgemeinden sind die Besoldungs- und Versicherungsleistungen von den Oberstufenschulgemeinden zu übernehmen, unter Sistierung der Besoldung als Primarlehrer. Die Regelung der Versicherung der Gemeindezulage ist in diesen Fällen der direkten Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden zu überlassen (Art. 3).

Mit dieser Regelung können die besonderen Beiträge an Versuchs- und Werkklassen für Besoldungszulagen und vermehrtes Brauchmaterial gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1944 auf Ende des Schuljahres 1960/61 aufgehoben werden (Art. 4). An Stelle der Besoldungszulage tritt die erhöhte Funktionsbesoldung, und es sind in Zukunft die Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grund des Lehrplans dieser Klassen entsprechend den für Realklassen geltenden Bestimmungen zu subventionieren, so dass die bisherige Sonderregelung überflüssig wird.

D. Die Abänderung des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer gibt dazu Anlass, einzelne weitere Bestimmungen betreffend die Vikariatsbesoldung abzuändern, um sie den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Teilweise stehen die Änderungen ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Einführung der Oberstufenorganisation. Die gegenwärtige Vikariatsbesoldung liegt bei regelmässiger voller Beschäftigung unter denjenigen eines Verwesers im ersten Dienstjahr. So beträgt das durchschnittliche monatliche Einkommen eines Vikars an der Primarschule bei andauernder Beschäftigung während eines halben bis ganzen Schuljahres monatlich Fr. 760.— brutto, gegenüber einer monatlichen Mindestbesoldung des Verwesers von Fr. 870.—, ohne Berücksichtigung von Dienstalterszulagen, Zulagen für Unterricht an ungeteilten Schulen und Sonderklassen und der Gemeindezulage, wie sie dem Verweser ausgerichtet werden können. Erhebliche Besoldungsunterschiede bestehen ferner im Falle von Krankheit, Unfall oder bei militärischen Dienst-

leistungen. Diese unterschiedliche Behandlung entsprach einem früheren Zustand, in welchem die jüngst patentierten Lehrer vorerst im Vikariatsdienst eingesetzt wurden, um nach ein bis zwei Jahren in den Status des Verwesers und schliesslich in denjenigen des gewählten Lehrers aufzurücken, ein Zustand, der schon länger nicht mehr besteht. Vielmehr ist die Erziehungsdirektion schon seit Jahren gezwungen, zur Besetzung der Verweserstellen sofort und nahezu vollständig auf die jüngsten Patentjahrgänge zu greifen. In und ausserhalb des Kantons bestehen so grosse Möglichkeiten, sofort nach der Patentierung oder in kurzer Zeit zu einer provisorischen Anstellung als Verweser zu gelangen, dass kaum ein Interesse für die Uebernahme längerer Vikariate vorhanden ist. Es sind insbesondere auch junge, ausserkantonal patentierte Lehrer vielfach nur bereit, in den zürcherischen Schuldienst einzutreten, wenn ihnen eine Verweserstelle binnen kürzerer Zeit in Aussicht gestellt werden kann. Es bereitet daher ausserordentliche Mühe, langfristige Vikariate zu besetzen; in manchen Fällen gelingt es nur behelfsmässig mit mehreren, jeweils nur kürzere Zeit amtenden Vikaren, obwohl eine gute und konstante Besetzung für die betroffenen Klassen so wichtig ist wie bei Verweserstellen. Die Behörden sind heute gezwungen, solche Vikariate auf ein Minimum zu beschränken, doch lassen sie sich nicht ganz vermeiden (langdauernde Vikariate wegen Krankheit, Unfall, eventuell Militärdienstes, vorübergehende Mitarbeit in internationalen Hilfswerken der UNO, Unesco und FAO oder vorübergehende Beanspruchung von Lehrern für besondere Aufgaben im Schuldienst von Kanton oder Gemeinden). Zudem werden im Uebergangsstadium der Durchführung der Oberstufenorganisation eine grössere Zahl gewählte Lehrer von der Primarschule provisorisch an die Oberstufe übertragen, wobei sie bis zur Erlangung der Wahlfähigkeit und definitiven Anstellung die Wahlstelle an der Primarschule beibehalten und an dieser zu beurlauben sein werden. In allen diesen Fällen ist gesetzlich nur die Errichtung eines Vikariates möglich (§ 300 Unterrichtsgesetz), da eine Verweserei nur an einer durch Rücktritt frei gewordenen Lehrstelle errichtet werden kann. Eine befriedigende Lösung wird nur erreicht oder mindestens erleichtert werden, wenn bei länger dauernden Vikariaten dieser Art den Vikaren die Besoldung eines Verwesers mit den entsprechenden Nebenleistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und gegebenenfalls mit den gleichen kantonalen und Gemeindezulagen zugesprochen werden kann. Grundsätzlich haben sie ja auch die gleiche Aufgabe und Verantwortung wie der von ihnen vertretene Lehrer zu erfüllen. Diese Möglichkeit soll geboten werden, wenn ein Vikariat länger als ein halbes Jahr (mehr als 20 Schulwochen) dauert und von demselben Vikar geführt wird. Da massgeblich auf die letztere Bedingung abzustellen ist, soll die Umwandlung der Besoldung erst bei Eintritt dieser Bedingung erfolgen, in diesem Fall jedoch rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates, unter Verrechnung mit der bisherigen Vikariatsbesoldung. In allen Fällen, da die Besoldung des vertretenen Lehrers sistiert ist, insbesondere bei Tätigkeit desselben in einer anderen Stellung, erwächst daraus für Gemeinde und Kanton keine über die reguläre Besoldung dieser Stelle hinausgehende Mehrbelastung. Wohl aber kann dies zutreffen, wenn der vertretene Lehrer wie bei Krankheit oder Unfall besoldet beurlaubt ist, doch erscheint in diesen Fällen die Mehrleistung durch das Interesse von Schule und Gemeinde an der verbesserten Möglichkeit einer dauerhaften Besetzung solcher Vikariate gerechtfertigt.

Nicht zu befriedigen vermag ferner, dass bei Vikariaten an ungeteilten Schulen, an Sonderklassen sowie bei Vikariaten für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen in mehr als zwei Gemeinden die Zulagen, die dem Stelleninhaber wegen der erhöhten Beanspruchung durch die Unterrichtung solcher Abteilungen zustehen, dem Vikar nicht ausgerichtet werden können, obwohl er grundsätzlich dieselbe Arbeit wie der Stelleninhaber zu leisten hat. Diese Regelung vermag vor allem dann nicht zu befriedigen, wenn der Stelleninhaber besoldet beurlaubt ist und die Zulage fortbezieht,

wogegen der Vertreter nicht seiner tatsächlichen Beanspruchung entsprechend entschädigt werden kann. Dabei bereitet es heute ebenfalls besondere Mühe, solche Vikariate zu besetzen. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vikariates auch dem Vikar diese Zulagen zu gewähren, wobei für den besoldeten Schultag ein Zweihundertvierzigstel der betreffenden Jahreszulage auszurichten ist.

E. Zurzeit bestehen an der Primaroberstufe 366 Lehrstellen. Auf Frühjahr 1961 nehmen, wie erwähnt, 33 Gemeinden mit voraussichtlich 204 Lehrstellen die Umstellung auf die Real- und Oberschule vor. Dazu kämen nach den vorstehenden Anträgen in weiteren Gemeinden 62 Lehrer an Versuchs- und Werkklassen in den Genuss der erhöhten Besoldungen, total somit ab Beginn des Schuljahres 1961/62 266 Lehrer. In den nächsten ein bis zwei Jahren ist ein Anwachsen der Stellenzahl an der Real- und Oberschule auf rund 400 Stellen zu erwarten, in fünf bis sechs Jahren mit der Entwicklung des fakultativen oder obligatorischen 9. Schuljahres auf rund 450 Stellen, wobei diese Zunahme allerdings teilweise auch durch die allgemeine Zunahme der Schülerzahlen bedingt ist und nicht allein auf die Oberstufensreform zurückzuführen ist. Die daraus erwachsenden Mehrausgaben ergeben sich zur Hauptsache aus der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Grundgehalt der Primarlehrer und der neuen Grundbesoldung, wobei der Unterschied bei einem durchschnittlichen Dienstalter der Oberstufenlehrer von acht Dienstjahren Fr. 2940.— beträgt, wogegen die Differenz in der Gemeindezulage mit Fr. 220.— Unterschied der Limiten geringfügig ist. Zu den damit verbundenen erhöhten Arbeitgeberleistungen an die kantonale Beamtenversicherungskasse und die AHV-Ausgleichskasse kommt ferner die einmalige Einlage von drei Monatsbeträgen der Besoldungserhöhung für deren Einkauf in die Beamtenversicherung, durchschnittlich Fr. 735.— pro Lehrer. Diese dauernden und einmaligen Mehrleistungen verteilen sich im durchschnittlichen Verhältnis von 70 : 30 auf Staat und Gemeinden. Darnach ergeben sich bei rund 400 Lehrern der Realschule und der Oberschule in ein bis zwei Jahren rund Fr. 1 176 000.— Mehrausgaben für Besoldungen und Fr. 127 000.— an erhöhten Versicherungsbeiträgen, total somit Fr. 1 303 000.—, wovon 70 % oder Fr. 914 000.— auf den Staat, der Rest auf die Gemeinden entfallen werden; bei 450 Lehrern werden sich die Mehrkosten auf rund Fr. 1 467 000.— belaufen, davon rund Fr. 1 027 000.— Staatsanteil. Der Einkauf der erhöhten Besoldungen wird einmalig rund Fr. 294 000.—, wovon Fr. 206 000.— zu Lasten des Staates, benötigen, verteilt auf zwei bis drei Jahre. Anderseits kommen jährlich rund Fr. 56 000.— Staatsbeitrag an die Besoldungszulagen der Versuchsklassenlehrer in Wegfall. Zudem werden einzelne Sekundarlehrstellen mit schwachen Beständen aufgehoben oder die Neuerrichtung von Sekundarlehrstellen in grösserer Zahl vermieden werden können, so dass hier in geringerem Ausmass eine gewisse Einsparung bzw. eine Verschiebung von Aufwendungen von der Sekundar- auf die Realschule eintritt. Für das Rechnungsjahr 1961 werden sich die Mehrausgaben des Staates bei etwa 266 zu den neuen Ansätzen besoldeten Lehrern auf rund Fr. 600 000.— an Besoldungen und Arbeitgeberbeiträgen an die Versicherung und rund Fr. 140 000.— einmalige Einlage in die Beamtenversicherungskasse belaufen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des vorstehenden Beschlusses.

Zürich, den 23. März 1961
Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. P. Meierhans
der Staatsschreiber:
Dr. Isler

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

30. Sitzung, 10. November 1960, Zürich

Der bereinigte Text der Eingabe des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion betreffend die zukünftigen Besoldungen der Oberstufenlehrer wird Vertretern der Sekundarlehrer- und der Oberstufenkonferenz bekanntgegeben. Der Kantonalvorstand nimmt seinerseits die Texte der Eingaben der beiden Konferenzvorstände zur Kenntnis und wird nun die drei Eingaben gemeinsam der Erziehungsdirektion zustellen.

Hch. Weiss, Zürich, orientiert den Kantonalvorstand über die Verhandlungen des gewerkschaftlichen Ausschusses des Lehrervereins Zürich betreffend die Neuregelung der Besoldungen der stadtzürcherischen Volkschullehrer. Er teilt mit, dass der Lehrerverein Zürich mit dem Ersuchen an den Kantonalvorstand gelangen wird, sich um die Aufhebung des Limitierungsparagraphen für die freiwillige Gemeindezulage im kantonalen Besoldungsgesetz zu bemühen.

Die Erziehungsdirektion erklärt, dass es ohne Revision des Gesetzes über die Organisation der Bezirksbehörden nicht möglich ist, die Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule in den Bezirksschulpflegen zu ändern. In § 22 des erwähnten Gesetzes ist die Vertreterzahl festgehalten, während der Regierungsrat die Gesamtmitgliederzahl einer Bezirksschulpflege dem jeweiligen Bedürfnis anpassen kann.

Unerfreuliche Schulverhältnisse in einer Landgemeinde veranlassen zu einer Aussprache über Möglichkeiten zu deren Behebung.

Die Zentralschulpflege Zürich hat sich für Beibehaltung der fünfwochigen Sommerferien entschieden.

In der Jahresversammlung der Elementarlehrerkonferenz vom 9. November 1960 hat sich deren Präsident erneut und bestimmt gegen eine allfällige Lohndifferenzierung innerhalb der Primarlehrerschaft, sogenannter «Stufenlohn», ausgesprochen.

31. Sitzung, 17. November 1960, Zürich

Die durch die Revision der Besoldungen in der Stadt Zürich geschaffene Lage zwingt zu einer Änderung des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes. In einer ausführlichen Diskussion werden die verschiedenen Möglichkeiten besprochen. Im Mittelpunkt der Aussprache stand die Beibehaltung oder Abschaffung der Limite für die freiwilligen Gemeindezulagen.

Eine Delegation des Kantonalvorstandes besprach sich mit der Einschätzungscommission der kantonalen Finanzdirektion zwecks Neufestsetzung der pauschalierter Steuerabzüge für Berufsauslagen der Lehrer und Lehrerinnen. Die seit der letzten Verfügung eingetretene allgemeine Verteuerung rechtfertigt eine Erhöhung der Abzüge, die von der Finanzdirektion auch zugestanden wird. Für die kommende Haupteinschätzung des Jahres 1961 ist daher mit einer Neuregelung zu rechnen.

Laut Mitteilung im «Amtsblatt» sind durch Beschluss des Regierungsrates die Gebühren für die Schlussprüfungen am Unterseminar Künzli abgeschafft worden.

Eug. Ernst